

situation analogue à celle du possesseur d'une chose corporelle.

C'est donc à tort que les autorités cantonales ont fait application en l'espèce de l'art. 109, au lieu de l'art. 107 LP.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Le recours est déclaré fondé, la décision dont recours anulée, et l'office des poursuites de Lausanne (XI^e arrondissement) invité à procéder quant à la revendication dont s'agit, en conformité de l'art. 107 LP.

33. **Entscheid vom 7. März 1905** in Sachen **Eggimann und Scaler.**

Legitimation zum Rekurse an das Bundesgericht. — Arrestort bei Verarrestierung von Forderungen, deren Gläubiger sich im Ausland befindet: Wohnort des Drittschuldners der verarrestierten Forderung, oder Wohnort des Gläubigers derselben? Art. 272 SchKG.

I. Am 20. Oktober 1904 erwirkte R. Buchmann in Zürich für eine Forderung von 4150 Fr. „aus Geschäftsverkehr“ vom Bezirksgerichtspräsidium Weilen als Arrestbehörde einen auf Art. 271 Ziff. 1 und 4 SchKG sich stützenden Arrestbefehl gegen die „Firma Eggimann & Cie. in San Remo (Italien).“ Als Arrestgegenstand bezeichnet der Befehl ein Guthaben von 5000 Fr. auf die Firma Schmid & Wegmann in Schwabach-Weilen, welches Guthaben am 21. Oktober 1904 vom Betreibungsamt Weilen mit Arrest belegt wurde. Der Arrestgläubiger prosequierte den Arrest rechtzeitig durch Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Weilen vom 28. Oktober, gerichtet gegen „Eggimann & Cie.“ Am 1. November erwirkte er von der nämlichen Arrestbehörde für eine Forderung von 1850 Fr., ebenfalls „aus Geschäftsverkehr“ und gestützt auf die gleichen Arrestgründe, einen zweiten Arrestbefehl gegen „Eggimann & Cie.“ Derselbe bezeichnet als Arrestobjekt

ein weiteres Guthaben von zirka 7500 Fr. auf die Firma Schmid & Wegmann. Der Arrest wurde am 2. November vollzogen und durch Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Weilen vom 2. November prosequiert. Die beiden Betreibungen wurden laut vorinstanzlicher Feststellung vom „Arrestschuldner“ durch Rechtsvorschlag gehemmt.

II. Am 10. November erhob der heutige Rekurrent W. Eggimann in San Severo Beschwerde mit dem Begehren, die beiden gegen Eggimann & Cie. eingeleiteten Arrestbetreibungen als nichtig aufzuheben. Er brachte an:

Die fraglichen Arrestbetreibungen seien ungesetzlich, weil der Vollzug des Arrestes am Orte, wo das zu verarrestierende Vermögensstück sich befinde, stattzufinden habe, dieser Ort aber nach § 268 der Anweisung des zürcherischen Obergerichtes zum Betreibungsgesetze der Wohnort des Arrestschuldners sei und nicht derjenige des Drittschuldners der zu verarrestierenden Forderung.

III. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Gegen den am 18. Januar 1905 ergangenen Entscheid der kantonalen obern Aufsichtsbehörde ergriff W. Eggimann rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht unter Wiederholung des gestellten Beschwerdebegehrens. Neben ihm tritt nunmehr noch Camillo Scaler als Rekurrent auf, mit der Begründung, daß er an der Annullierung der fraglichen Betreibungen ein erhebliches Interesse habe, da er bei deren Aufrechterhaltung bezüglich der verarrestierten, von ihm beanspruchten Guthaben vindikationsprozesse führen müßte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen. Der Beschwerdegegner Buchmann läßt auf Abweisung des Rekurses antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Soweit neben dem bisherigen Beschwerdeführer Eggimann nunmehr vor Bundesgericht noch Camillo Scaler als Rekurrent erscheint, ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Denn Scaler hat sich vor den kantonalen Instanzen nicht beschwert oder sich sonstwie dem Verfahren angeschlossen. Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 18. Januar 1905 betrifft ihn deshalb nicht,

und kann also auch nicht von ihm an das Bundesgericht weitergezogen werden.

2. (Zurückweisung eines ersten Beschwerdeggrundes, der hier ohne Interesse ist.)

3. In Bezug auf den Beschwerdeggrund, daß das fragliche Gut haben nicht am Wohnorte des Drittschuldners (Weilen), sondern nur an demjenigen des Gläubigers (San Severo) hätte mit Arrest belegt werden können, fällt in Betracht: Allerdings mag (abgesehen von den Wertpapieren) eine Forderung in der Regel als am Wohnsitz des Gläubigers befindlich anzusehen sein und deshalb deren Arrestnahme ordentlicher Weise hier zu erfolgen haben (Art. 272 SchKG). Von dieser Regel ist aber eine Ausnahme dann zu machen, wenn, wie hier, der Wohnsitz des Forderungsgläubigers sich außerhalb der Schweiz befindet. Denn alsdann kann es nicht angehen, den erequierenden Gläubiger auf das umständliche und, soweit überhaupt gegeben, oft wirkungslose Mittel einer Arrestnahme im Auslande zu verweisen und ihm die Möglichkeit zu versagen, am Wohnorte des Drittschuldners gegen seinen Schuldner erequationsrechtlich vorzugehen, trotzdem dies mit Vorteil geschehen könnte. Daß eine solche Ausdehnung des Gerichtsstandes der belegenen Sache auf derartige internationale Beziehungen vom Gesetze gewollt sei, läßt sich wenigstens bei Verarrestierung von Forderungen nicht sagen, da ja in Bezug auf letztere von einer bestimmten räumlichen Lage nicht im eigentlichen, sondern nur im bildlichen Sinne gesprochen werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

34. **Entscheid vom 7. März 1905** in Sachen **Vogelsang.**

Unpfändbare Gegenstände: Milchkuh. Art. 92 Ziff. 4 SchKG. Grundsätze für die Belassung einer Milchkuh. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 19 Abs. 1 SchKG).

I. Dem Rekurrenten Vogelsang, dessen Familie aus vier Personen besteht, ist vom Konkursamte Bremgarten nach Art. 92 Ziff. 4 SchKG eine Milchkuh als Kompetenzstück überlassen worden. Derselbe beschwerte sich mit dem Begehren, es sei ihm an Stelle der genannten eine andere Kuh zu überlassen, welche seine Frau ersteigert hatte, in der Weise daß dieser der bezahlte Kaufpreis wieder zurückerstattet werde. Zur Begründung machte er geltend, daß die ihm zugeschriebene Kuh ein altes, minderwertiges Tier sei, welches keinen Nutzen gebe und höchstens noch als Wegkuh Verwendung finden könne. Hierbei berief er sich auf ein tierärztliches Zeugnis, welches besagt, daß nach allen Erscheinungen die Kuh höchstens zwei Liter Milch per Tag geben könne. Das Konkursamt ließ sich über die Beschwerde dahin vernehmen: Die versteigerte Kuh sei allerdings die wertvollere, gebe aber, weil großtrüchtig, zur Zeit keine Milch. Die dem Beschwerdeführer zugewiesene sei eine jüngere mit mittlerem Milchertrage. Daneben habe sich in der Masse noch eine von einem Dritten angesprochene Wegkuh vorgefunden, auf welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach das tierärztliche Gutachten beziehe.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem sie ausführte: Durch Überlassung der jüngeren einen mittleren Milchertrag liefernden Kuh an den Rekurrenten sei für die Bedürfnisse seiner Familie besser gesorgt, als wenn eine wertvollere, aber keinen Nutzen abwerfende Kuh zugeschrieben worden wäre. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte dieses Erkenntnis mit Entscheid vom 28. Januar 1905. Sie geht im wesentlichen davon aus, Beschwerdeführer könne nicht verlangen, daß ihm gerade die wertvollste und beste der vorhandenen Milchkuhe überlassen werde. Die ihm zugeschriebene sei eine Milchkuh, wenn auch mit etwas bescheidenerem Milchertrag als die versteigerte.

III. Mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse nimmt nunmehr Vogelsang sein Beschwerdebegehren vor Bundesgericht wieder auf.